



Driver & Bengsch

Aktiengesellschaft

Einladung zur
ordentlichen
Hauptversammlung 2007

ISIN DE000ADCB888
WKN ADCB88

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,
hiermit laden wir Sie ein zur
ordentlichen Hauptversammlung der Driver & Bengsch AG
am Dienstag, dem 22. Mai 2007, um 10.00 Uhr,
in die Räume am Sitz der Gesellschaft, Fraunhofer Straße 3,
25524 Itzehoe, Saal 1.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Driver & Bengsch AG und des gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die Driver & Bengsch AG und den Konzern zum 31. Dezember 2006 sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2006

Die in diesem Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen können eingesehen werden im Internet unter <http://www.driverbensch.de> und in den Geschäftsräumen der Driver & Bengsch AG, Fraunhofer Straße 3, 25524 Itzehoe. Sie werden jedem Aktionär auf Anfrage auch unverzüglich und kostenlos in Kopie zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Driver & Bengsch AG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem gesamten Bilanzgewinn der Driver & Bengsch AG aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2006 in Höhe von Euro 1.279.703,55 eine Dividende in Höhe von Euro 0,06 je Stückaktie, das sind insgesamt Euro 1.230.000,00 auf das dividendenberechtigte Grundkapital in Höhe von 20.500.000,00 EUR, an die Aktionäre auszuschütten und den Restbetrag in Höhe von Euro 49.703,55 auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006 zu entlasten.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2006 für diesen Zeitraum zu entlasten.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr die NWPG Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Oldenburg, Raiffeisenstraße 26, 26122 Oldenburg in Oldenburg, zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Das Aktienrecht erlaubt es, die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien besonders zu ermächtigen. Wir möchten dieses Instrument der Ermächtigung insbesondere nutzen, um eigene Aktien als Akquisitionswährung beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) **Erwerbsermächtigung:**

Die Driver & Bengsch AG (im folgenden auch: „Gesellschaft“) wird gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG mit Wirkung vom Ablauf des Tages dieser Hauptversammlung dazu ermächtigt, in dem Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Oktober 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu anderen Zwecken als zu dem des Handels in eigenen Aktien zu erwerben; dabei gilt, dass auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder welche der Gesellschaft nach Maßgabe der §§ 71d und/oder 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft entfallen dürfen. Diese Ermächtigung kann

ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke und entweder durch die Gesellschaft selbst oder durch von ihr im Sinne der Regelung in § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden.

b) Arten des Erwerbs:

Der Erwerb der Aktien der Driver & Bensch AG (im folgenden auch: „Driver & Bensch-Aktien“) erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus § 53a AktG nach Wahl des Vorstandes entweder (1) als Kauf über die Börse oder (2) mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufofferte oder (3) mittels einer an alle Aktionäre gerichteten Aufforderung, Verkaufsangebote abzugeben.

- (1) Erfolgt der Erwerb der Driver & Bensch-Aktien als Kauf über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Driver & Bensch-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauction ermittelten Börsenkurs einer Driver & Bensch-Aktie im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten.
- (2) Erfolgt der Erwerb der Driver & Bensch-Aktien über eine an alle Aktionäre gerichtete öffentliche Kaufofferte (im folgenden: „Kaufangebot“), dann dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Driver & Bensch-Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenkurs dieser Aktie während der letzten drei Börsenhandelstage vor dem Tag der Veröffentlichung des Kaufangebots (im folgenden: „maßgeblicher Wert“), ermittelt anhand des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise der Driver & Bensch-Aktie im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem (im folgenden: „Schlussauktionspreise“), um nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebots nicht nur unerhebliche Abweichungen der Schlussauktionspreise vom maßgeblichen Wert, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird für die Preisermittlung abgestellt auf das arithmetische Mittel der Schlussauktionskurse im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem für Driver & Bensch-Aktien gleicher Ausstattung am 5., 4. und 3. Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung einer Anpassung, wobei der so ermittelte Betrag die Bezugsgröße für die 20%-Grenze bildet. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden, auch im Falle einer Anpassung. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen kann bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden. Wenn und soweit die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) Anwendung finden, sind diese zu beachten. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.
- (3) Fordert die Gesellschaft alle Aktionäre öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf, Driver & Bensch-Aktien zu verkaufen (im folgenden auch: „Verkaufsaufforderung“), so kann die Gesellschaft bei der Verkaufsaufforderung eine Kaufpreisspanne festlegen, innerhalb derer Angebote abgegeben werden können. Die Verkaufsaufforderung kann eine Angebotsfrist, Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung der Verkaufsaufforderung während der Angebotsfrist erhebliche Abweichungen der Schlussauktionspreise der Driver & Bensch-Aktien vom gebotenen Kaufpreis oder von den Grenzwerten der festgelegten Kaufpreisspanne ergeben. Bei der Annahme wird aus den vorliegenden Verkaufsangeboten der endgültige Kaufpreis ermittelt. Der Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) für jede Driver & Bensch-Aktie darf den durchschnittlichen Schlussauktionspreis der Driver & Bensch-Aktien an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Stichtag um nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten; Stichtag ist dabei der Tag, an dem die Gesellschaft die Angebote annimmt. Das Volumen der Verkaufsaufforderung kann begrenzt werden.

Wenn die Anzahl der zum Kauf angebotenen Driver & Bengsch-Aktien dieses Volumen übersteigt, namentlich die Aktienzahl, welche die Gesellschaft zum Erwerb bestimmt hat, richtet sich die Annahme nach Quoten; das bedeutet, dass der Erwerb im Verhältnis der jeweils angebotenen Driver & Bengsch-Aktien erfolgt. Für diesen Fall kann ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen vorgesehen werden, und zwar bis zu 100 Stück angebotener Driver & Bengsch-Aktien je Aktionär. Wenn und soweit die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) Anwendung finden, sind diese zu beachten.

c) Verwendung der erworbenen Aktien:

Der Vorstand wird ermächtigt, Driver & Bengsch-Aktien, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung oder gemäß § 71d Satz 5 AktG erworben werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu folgenden:

- (1) Die Aktien können bei Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Wirtschaftsgütern direkt oder indirekt veräußert werden. Veräußern in diesem Sinne bedeutet auch, Wandel- oder Bezugsrechte sowie Erwerbsoptionen einzuräumen.
- (2) Die Aktien können als Belegschaftsaktien Arbeitnehmern der Gesellschaft oder der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen angeboten werden.
- (3) Die Aktien können unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus § 53a AktG wieder über die Börse verkauft werden.
- (4) Die Aktien können den Aktionären aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots unter Wahrung ihres Bezugsrechts und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus § 53a AktG zum Bezug angeboten werden.
- (5) Die Aktien können an Dritte gegen Barzahlung auch anders als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden. Hierbei dürfen die Aktien jedoch nur zu einem Preis veräußert werden, der den durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs von Driver & Bengsch-Aktien mit gleicher Ausstattung im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Darüber hinaus darf in einem solchen Fall der zusammengenommene, auf die Anzahl der unter dieser Ermächtigung veräußerten Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft zusammen mit dem anteiligen Betrag des Grundkapitals von neuen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund von etwaigen Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG begeben werden, insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

d) Bezugsrechtsausschluss:

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter Buchstabe c) zu Ziffern (1), (2), (3) und (5) verwendet werden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, im Falle einer Veräußerung von Aktien der Gesellschaft im Wege eines Verkaufsangebots nach vorstehender Ziffer (4) das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen.

7. Beschlussfassungen über die Zustimmung zu einem Ergebnisabführungsvertrag mit der Global Master Asset Management GmbH, Itzehoe, und zu einem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der Kredit-Service-Plus GmbH, ebenfalls Itzehoe
Die Driver & Bengsch AG hat mit ihren beiden neuen Tochtergesellschaften jeweils einen konzernrechtlichen Vertrag abgeschlossen. Im einzelnen:

a) Gewinnabführungsvertrag mit der Global Master Asset Management GmbH

Die Driver & Bensch AG und die Global Master Asset Management GmbH mit Sitz in Itzehoe haben am 4. April 2007 einen Ergebnisabführungsvertrag („Gewinnabführungsvertrag“) geschlossen. Die Driver & Bensch AG hält 100% der Geschäftsanteile an der Global Master Asset Management GmbH. Gegenstand des Unternehmens der Global Master Asset Management GmbH ist die betriebswirtschaftliche Beratung, insbesondere im Bereich der Corporate Finance sowie der Strukturierung von Kapitalmarktprodukten. Die Global Master Asset Management GmbH ist berechtigt, Unternehmen zu übernehmen, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen zu errichten.

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Driver und Bensch AG (in diesem Vertrag bezeichnet als „Organträger“) und der Global Master Asset Management GmbH (in diesem Vertrag bezeichnet als „Organ“) hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Gewinnabführung

(1) Das Organ verpflichtet sich, seinen ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen; abzuführen ist dabei – vorbehaltlich einer Bildung von Rücklagen nach Absatz 2 – der Höchstbetrag der Gewinnabführung im Sinne von § 301 AktG.

(2) Das Organ kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

(3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB sowie von anderen Gewinnrücklagen, die vor Wirksamwerden dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

(4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Sie wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % für das Jahr zu verzinsen.

§ 2 Verlustübernahme

(1) Der Organträger ist während der Vertragsdauer gegenüber dem Organ entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, d. h. unter den dort für Gewinnabführungs- oder Beherrschungsverträge mit Aktiengesellschaften geregelten Voraussetzungen und in dem dafür geltenden Umfang, zur Verlustübernahme verpflichtet. Der Organträger ist danach insbesondere verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 dieses Vertrages den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragslaufzeit in sie eingestellt worden sind.

(2) § 1 Abs. 4 Satz 2 dieses Vertrages gilt entsprechend für die Fälligkeit und Verzinsung der Verpflichtung zum Verlustausgleich.

§ 3 Wirksamwerden und Dauer

(1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung des Organs abgeschlossen.

(2) Der Vertrag wird erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes des Organs wirksam. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt gleichwohl erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag durch Eintragung wirksam wird (vgl. § 1 Absatz 4 Satz 1 dieses Vertrages).

(3) Der Vertrag wird für die Dauer von fünf Zeitjahren, beginnend mit dem Anfang des Geschäftsjahres seines Wirksamwerdens, fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.

(4) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- a) wenn der Organträger nicht mehr sämtliche Anteile an der Organgesellschaft hält;
- b) die Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger;
- c) die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Ausgliederung oder Liquidation einer der Vertragspartner.

(5) Die Kündigung bedarf in jedem Falle der Schriftform.

§ 4 Schlussbestimmung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Gleiches gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.

Die Gesellschafterversammlung der Global Master Asset Management GmbH hat dem Abschluss dieses Gewinnabführungsvertrags bereits zugestimmt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Gewinnabführungsvertrag vom 4. April 2007 zwischen der Driver & Bengsch AG und der Global Master Asset Management GmbH zuzustimmen.

Die folgenden Unterlagen liegen ab Veröffentlichung dieser Einladung aus zur Einsicht für die Aktionäre in den Geschäftsräumen der Driver & Bengsch AG, Fraunhofer Straße 3, 25524 Itzehoe:

- Gewinnabführungsvertrag vom 4. April 2007
- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Driver & Bengsch AG und der Geschäftsführung der Global Master Asset Management GmbH
- Jahresabschlüsse der Driver & Bengsch AG für das Rumpfgeschäftsjahr 2005 und das Geschäftsjahr 2006
- Jahresabschluss der Global Master Asset Management GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr 2006

Auf Verlangen werden diese Unterlagen jedem Aktionär auch unverzüglich und kostenlos in Kopie zugesandt. Sie werden außerdem in der Hauptversammlung der Driver & Bengsch AG ausliegen.

- b) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Kredit Service Plus GmbH

Die Driver & Bengsch AG und die Kredit Service Plus GmbH mit Sitz in Itzehoe haben am 4. April 2007 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Die Driver & Bengsch AG hält 100% der Geschäftsanteile an der Kredit Service Plus GmbH. Gegenstand des Unternehmens der Kredit Service Plus GmbH ist die Kreditvermittlung und -beratung, insbesondere die Vermittlung von Ratenkrediten, Baufinanzierungen und Leasingverträgen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen zu übernehmen, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen zu errichten.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Driver und Bengsch AG (in diesem Vertrag bezeichnet als „Organträger“) und der Global Master Asset Management GmbH (in diesem Vertrag bezeichnet als „Organ“) hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Leitung

(1) Das Organ unterstellt die Leitung seiner Gesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung des Organs hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

(2) Der Organträger wird sein Weisungsrecht nur durch seinen Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform.

§ 2 Gewinnabführung

(1) Das Organ verpflichtet sich, seinen ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen; abzuführen ist dabei – vorbehaltlich der Bildung von Rücklagen nach Absatz 2 – der Höchstbetrag der Gewinnabführung im Sinne von § 301 AktG.

(2) Das Organ kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

(3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB sowie von anderen Gewinnrücklagen, die vor Wirksamwerden dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

(4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Sie wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % für das Jahr zu verzinsen.

§ 3 Verlustübernahme

(1) Der Organträger ist während der Vertragsdauer gegenüber dem Organ entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, d. h. unter den dort für Gewinnabführungs- oder Beherrschungsverträge mit Aktiengesellschaften geregelten Voraussetzungen und in dem dafür geltenden Umfang, zur Verlustübernahme verpflichtet. Der Organträger ist danach insbesondere verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 dieses Vertrages den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragslaufzeit in sie eingestellt worden sind.

(2) § 2 Abs. 4 Satz 2 dieses Vertrages gilt entsprechend für die Fälligkeit und Verzinsung der Verpflichtung zum Verlustausgleich.

§ 4 Wirksamwerden und Dauer

(1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung des Organs abgeschlossen.

(2) Der Vertrag wird erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes des Organs wirksam. Dies gilt uneingeschränkt im Hinblick auf die Beherrschung. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt jedoch bereits erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag durch Eintragung wirksam wird (vgl. § 2 Absatz 4 Satz 1 dieses Vertrages).

(3) Der Vertrag wird für die Dauer von fünf Zeitjahren, beginnend mit dem Anfang des Geschäftsjahres seines Wirksamwerdens, fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.

(4) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- a) wenn der Organträger nicht mehr sämtliche Anteile an der Organgesellschaft hält;
- b) die Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger;
- c) die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Ausgliederung oder Liquidation einer der Vertragspartner.

(5) Die Kündigung bedarf in jedem Falle der Schriftform.

§ 5 Schlussbestimmung

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Gleiches gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.

Die Gesellschafterversammlung der Kredit Service Plus GmbH hat dem Abschluss dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bereits zugestimmt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 4. April 2007 zwischen der Driver & Bengsch AG und der Kredit Service Plus GmbH zuzustimmen.

Die folgenden Unterlagen liegen ab Veröffentlichung dieser Einladung aus zur Einsicht für die Aktionäre in den Geschäftsräumen der Driver & Bengsch AG, Fraunhofer Straße 3, 25524 Itzehoe:

- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 4. April 2007
- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Driver & Bengsch AG und der Geschäftsführung der Kredit Service Plus GmbH
- Jahresabschlüsse der Driver & Bengsch AG für das Rumpfgeschäftsjahr 2005 und das Geschäftsjahr 2006
- Jahresabschluss der Kredit Service Plus GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr 2006

Auf Verlangen werden diese Unterlagen jedem Aktionär auch unverzüglich und kostenlos in Kopie zugesandt. Sie werden außerdem in der Hauptversammlung der Driver & Bengsch AG ausliegen.

8. **Beschlussfassung über die Änderung von § 3 der Satzung der Gesellschaft (Bekanntmachungen)**

Am 20. Januar 2007 ist das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz („TUG“) in Kraft getreten, das zahlreiche Neuregelungen in das Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) einfügt.

Das TUG sieht unter anderem vor, dass verschiedene Kapitalmarktinformationen und Mitteilungen der Gesellschaft zur Veröffentlichung an Medien geleitet werden, bei denen von einer europaweiten Verbreitung der ihnen zugeleiteten Informationen ausgegangen werden kann. Insbesondere für diesen Fall soll in § 3 der Satzung der Gesellschaft klargestellt werden, dass dann keine zusätzliche freiwillige Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger erforderlich ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Ist für Bekanntmachungen der Gesellschaft nach Rechtsvorschriften nur ein anderes Informationsmedium als der elektronische Bundesanzeiger erforderlich, so kann die Gesellschaft die Bekanntmachung ausschließlich in diesem Informationsmedium veröffentlichen.
- b) § 3 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Soweit nach Rechtsvorschriften nur ein anderes Informationsmedium erforderlich ist, tritt dieses Informationsmedium an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers.“

II. Bericht an die Hauptversammlung

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu den unter Punkt 6 der Tagesordnung genannten Bezugsrechtsausschlüssen gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 7 AktG

Punkt 6 der Tagesordnung enthält den Vorschlag, die Gesellschaft dazu zu ermächtigen, unter bestimmten Voraussetzungen Driver & Bengsch-Aktien zurückzukaufen und diese Aktien anschließend zu verwenden. Hierzu hat der Vorstand gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 7 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für diese Ermächtigung und die mit dieser Ermächtigung verbundenen Ausschlüsse des Bezugsrechts erstattet.

Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung dieser Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Driver & Bengsch AG, Fraunhofer Straße 3, 25524 Itzehoe, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Er wird den Aktionären auf Anfrage auch unverzüglich und kostenlos zugesandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Die Driver & Bengsch AG soll die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien bis zur Grenze von 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben, und zwar entweder selbst oder mittelbar durch im Sinne von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder für Rechnung von nach § 17 AktG abhängigen Konzernunternehmen.

Dabei soll die Gesellschaft neben einem Erwerb über die Börse eigene Aktien auch durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot erwerben können oder durch eine ebenfalls an alle Aktionäre gerichtete öffentliche Aufforderung, Angebote zum Verkauf von Driver & Bengsch-Aktien abzugeben.

Beim Erwerb der Aktien ist die Gesellschaft bereits nach aktienrechtlichen Vorschriften verpflichtet, das Gleichbehandlungsgebot zu wahren. Das ist der Fall sowohl beim Erwerb über die Börse als auch beim Erwerb mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die an alle Aktionäre gerichtete öffentliche Verkaufsaufforderung. Eine zulässige Ausnahme zugunsten einer teilweisen Ungleichbehandlung ist für den Fall vorgesehen, dass die Anzahl der auf eine öffentliche Verkaufsaufforderung angebotenen Aktien die zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt. Für diesen Fall soll sich die Annahme nach Quoten richten und eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen erfolgen, namentlich bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär.

Verwenden können soll die Gesellschaft die erworbenen Aktien zu mehreren Zwecken:

Verwendung ohne Bezugsrechtsausschluss:

Sie kann die Aktien über die Börse oder im Wege eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots wieder veräußern. Im ersten Fall bleibt das Bezugsrecht der Aktionäre wirtschaftlich gewahrt, nämlich durch die Möglichkeit, an der Börse Aktien zuzukaufen, im zweiten Fall auch rechtlich.

Verwendung mit Bezugsrechtsausschluss:

Darüber hinaus soll die Gesellschaft eigene Aktien aber auch zu weiteren Zwecken verwenden können, die rechtlich einen Ausschluss des Bezugsrechts notwendig machen, da diese Verwendungszwecke jeweils nur ohne Gleichbehandlung aller Aktionäre erreicht werden können.

Zu den einzelnen Bezugsrechtsausschlüssen:

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll ausgeschlossen sein, soweit der Vorstand die zurückerworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Wirtschaftsgütern direkt oder indirekt veräußert.

Die Praxis zeigt, dass als Gegenleistung für attraktive Akquisitionen häufig die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangt wird. Dieser Weg ist als anerkannte Akquisitionsfinanzierung zu bezeichnen. Aus diesem Grunde muss der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet werden, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese in solchen Fällen als Gegenleistung anbieten zu können. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zu Akquisitionen und Unternehmenszusammenschlüssen schnell und flexibel ausnutzen zu können, ohne zuvor durch Einberufung einer Hauptversammlung eine Kapitalerhöhung durchführen zu

müssen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ermächtigt wird.

Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob er von der erbetenen Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen soll, wenn sich Möglichkeiten zu Unternehmenszusammenschlüssen oder Akquisitionen konkretisieren. Er wird die Ermächtigung nur dann ausnutzen, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass der Erwerb gegen Übertragung von Aktien der Gesellschaft in deren wohlverstandenen Interesse liegt. Der Aufsichtsrat wird die erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung dieser Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss nur erteilen, wenn er ebenfalls zu dieser Überzeugung gelangt. Im Übrigen wird der Vorstand in der auf die Ausnutzung der Ermächtigung folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten seines Vorgehens berichten.

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll darüber hinaus auch ausgeschlossen sein, soweit der Vorstand die zurückerworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats als Belegschaftsaktien Arbeitnehmern der Gesellschaft oder der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen anbietet. Damit soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, Belegschaftsaktien auszugeben und ein innovatives Teilnehmungsmodell anzubieten. Zwar stünde dafür auch ein Genehmigtes Kapital zur Verfügung. Aber es sind Situationen möglich, in denen die damit verbundene Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien nicht sinnvoll ist. In diesen Fällen sollen eigene Aktien eingesetzt werden können. Das Anbieten eigener Aktien an Mitarbeiter gestattet das Gesetz zwar auch ohne besonderen Beschluss der Hauptversammlung. Aber die Gesellschaft möchte Aktien vor allem auch für ein innovatives Teilnehmungsmodell verwenden können, z.B. erst bei Erreichen bestimmter Ziele, die den Ertrag des Unternehmens steigern können. Für manche dieser Modelle bedarf es der vorgeschlagenen Ermächtigung.

Ferner soll das Bezugsrecht der Aktionäre auch insoweit ausgeschlossen sein, wie der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Aktien an Dritte gegen Barzahlung anders als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden. Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, da durch die Veräußerung von Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden können. Die Gesellschaft wird darüber hinaus in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und schnell und flexibel auf günstige Börsensituationen reagieren zu können.

Die letztgenannte Ermächtigung soll mit der Maßgabe gelten, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG an Dritte begebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist außerdem der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung durch Kapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden. Dabei dürfen die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird sich dabei – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen.

Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden gewahrt. Den Aktionären entsteht angesichts des eher geringen Volumens kein Nachteil, da die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußerten Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Aktionäre können daher eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erwerben.

Schließlich soll der Vorstand ermächtigt werden, bei der Veräußerung der eigenen Aktien im Wege eines Verkaufsangebots an die Aktionäre der Gesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um eine Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Verkaufsangebots an die Aktionäre technisch durchführbar zu machen. Die als freie Spitze vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

III. Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach Maßgabe der Regelung in § 17 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes bis spätestens zum Ablauf des 15. Mai 2007 bei der Gesellschaft unter der nachfolgend angegebenen Adresse in Textform angemeldet haben. Der Nachweis des Aktienbesitzes hat in Textform zu erfolgen; hierfür genügt eine Bestätigung des depotführenden Kreditinstituts. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 30. April 2007 zu beziehen, nämlich auf den 21. Tag vor dem Tag der Hauptversammlung, wobei an die Stelle eines Feiertages der zeitlich vorhergehende Werktag tritt, wenn das Ende dieser Frist auf einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag fällt.

Die Anmeldung erfolgt am einfachsten in der Weise, dass der Aktionär das ihm über das depotführende Institut zugesandte Formular zur Eintrittskartenbestellung ausfüllt und an das depotführende Institut zurückschickt. Aktionäre, die rechtzeitig von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, brauchen nichts weiter zu veranlassen. Das depotführende Institut wird dann jede solche Anmeldung zusammen mit dem Nachweis des Aktienbesitzes bei der Gesellschaft einreichen.

Die Aktionäre können die Anmeldung und den Nachweis ihres Aktienbesitzes auch selbst bei der Gesellschaft einreichen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen in diesem Fall der Gesellschaft unter der nachfolgend angegebenen Adresse spätestens bis zum Ablauf des 15. Mai 2007 zugehen:

Driver & Bengsch AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG,
Römerstraße 72-74,
68259 Mannheim,
Fax: +49 (0) 621-7177213,
eintrittskarte@pr-im-turm.de

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht und/oder ihre sonstigen Rechte unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen, auch durch eine Vereinigung von Aktionären oder ein Kreditinstitut.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären wieder an, dass sie sich in der Hauptversammlung durch weisungsgebundene Vertreter der Gesellschaft vertreten lassen können („Stimmrechtsvertreter“). Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die durch Ausfüllen des von dem depotführenden Institut zugesandten Formulars zur Eintrittskartenbestellung zu beantragen ist. Aktionäre, die von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, müssen diesen in jedem Fall schriftlich Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts mit Hilfe des auf der Eintrittskarte vorbereiteten Vollmachten- und Weisungsformulars erteilen. Diese Vollmachten und Weisungen sind zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung bis spätestens Montag, den 21. Mai 2007 (das Eingangsdatum ist maßgebend) an die folgende Anschrift zu senden:

Driver & Bengsch AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG,
Römerstraße 72-74,
68259 Mannheim.

Alternativ ist eine Übergabe an einen Stimmrechtsvertreter während der Hauptversammlung möglich.

Nähere Einzelheiten zur Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter und zur Weisungserteilung erhalten Sie zusammen mit der Eintrittskarte, die Sie zuvor über Ihre Depotbank anfordern müssen.

IV. Mitteilung nach § 30b Absatz 1 Nr. 1 WpHG

Gemäß § 30b Absatz 1 Nr. 1 WpHG in der Fassung des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes teilen wir folgendes mit:

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Driver & Bengsch AG eingeteilt in 20.500.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag („Stückaktien“); die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt 20.500.000 Stückaktien.

V. Anfragen und Anträge von Aktionären

Fragen zur Hauptversammlung bitten wir ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

Driver & Bengsch AG
Investor Relations HV 2007
Fraunhoferstraße 3
25524 Itzehoe
Telefax: +49 (0) 4821 - 13 55 41
E-Mail: info@driverbensch.de

Dies ist auch die Adresse für Anträge von Aktionären im Sinne von § 126 AktG. Anträge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung, die rechtzeitig, d.h. die bis zum 8. Mai 2007 einschließlich, unter dieser Adresse eingegangen sind, und etwaige Stellungnahmen der Verwaltung, werden den anderen Aktionären im Internet unter <http://www.driverbensch.de> zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Informationen zur Hauptversammlung und später die Abstimmungsergebnisse können unter <http://www.driverbensch.de> abgerufen werden.

Itzehoe, im April 2007

Driver & Bengsch AG

Der Vorstand

Driver & Bengsch AG
Fraunhofer Str. 3
25524 Itzehoe
Tel. 04821 / 135523
Fax 04821 / 135541